



13/SN-299/ME

BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

ENTWURF 52 -GE/19. 93 Datum: 20. SEP. 1993 Verteilt: 20. Sep. 1993 <i>Kendrick</i>

WIEN, 16.9.1993

G. Z. 453/93/hu

B. Leibner

Betr.: GZ 96 239/7-IX/6/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Allgem. bürgerl. Gesetzbuch geändert werden
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Anlage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr. Hauptstr. 55-57
1031 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 14. September 1993

G. Z. 453/93/zö/je

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegen-
schaftsteilungsgesetz, das Grundbuchgesetz und das Allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch geändert werden
Ihre GZ 96 239/7-IX/6/93**

Sehr geehrte Damen und Herren! :

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf einer Vermessungsgesetznovelle folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

1. Allgemeines

Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt die dieser Novelle zugrundeliegenden Zielsetzungen, insbesondere

- die Kompetenzverschiebung von den Gerichten zu den Vermessungsbehörden im Falle der Feststellung streitiger Grenzen. Damit ist gewährleistet, daß derartige Grenzfeststellungen von jener Behörde durchgeführt werden, die auch die hierfür notwendige technische Kompetenz aufweist.
- Die Angleichung der Durchführung einer "Grenzvermessung" des Vermessungsbefugten an das behördliche Verfahren.
- Die verpflichtende Vorlage eines Planes eines Vermessungsbefugten zur grundbücherlichen Eintragung von auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten.

Um für die Benutzer das Gesetz übersichtlicher und anwenderfreundlicher zu gestalten, ersucht die Bundes-Ingenieurkammer, die zahlreichen Querverweise, die sich im Vermessungsgesetz befinden, möglichst auf ein Minimum zu beschränken, selbst wenn dadurch der Textumfang erweitert wird.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes

ad § 1 a Abs. 1

Zif. 5 Grenzzeichen

Die richtige Formulierung müßte lauten:

"5. Grenzzeichen: Das deutliche und dauerhafte Kennzeichen der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur". ("Kennzeichnung" bedeutet die Tätigkeit)

Zif. 8 Grundstücksverzeichnis

Das Grundstücksverzeichnis hat nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer auch die Gesamtfläche des Grundstückes zu enthalten, weswegen diese Ziffer wie folgt zu ergänzen wäre:

"8. Das Grundstücksverzeichnis ist katastralgemeindeweise in numerischer Reihenfolge der Grundstücksnummern angelegt und enthält für jedes Grundstück die Gesamtfläche, die Nutzungsarten, sowie deren Flächenausmaß und die sonstigen Angaben zur leichten Kenntlichmachung."

Zif. 14 Vermessungszeichen

Diese Ziffer müßte richtig lauten:

"14. Vermessungszeichen: Das Kennzeichen des Festpunktes in der Natur".
Begründung siehe oben Zif. 5 Grenzzeichen.

ad § 3 Abs. 3

Diese Bestimmung ermöglicht eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens. Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht in diesem Zusammenhang um eine entsprechende Ergänzung des § 43, damit die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 3 auch für die Zustellung durch Vermessungsbefugte sichergestellt wird.

ad § 10 Abs. 2

Die detaillierte Anführung der Merkmale der Nutzungsarten in diesem Absatz hätte zu entfallen, da diese laut § 10 Abs. 3 dieses Entwurfes in der Vermessungsverordnung festzusetzen sind. Hier gehört lediglich normiert, welche Nutzungsarten für statistische Auswertungen zusammengefaßt werden.

ad § 10 Abs. 3

Gem. Abs. 3 besteht eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nur für die Festsetzung der "Merkmale der Nutzungsarten". Die Bundes-Ingenieurkammer vertritt die Auffassung, daß ebenso eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der Mindestausmaße der Nutzungsarten erforderlich ist.

Abs. 3 müßte daher lauten:

"Die Merkmale der Nutzungsarten, sowie deren Mindestausmaße sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzen".

ad § 13a

Es muß gewährleistet bleiben, daß Grenzvermessungen während eines Verfahrens gemäß § 13a nicht behindert werden. Entsprechende Bestimmungen wären analog zu den Regelungen für Teilungen während eines Agrarverfahrens vorzusehen.

ad § 25 Abs. 1

Die Bundes-Ingenieurkammer vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß der Grenzkataster "urkundengetreu" zu führen ist.

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer muß das Vermessungsgesetz aber auch all jene Fälle berücksichtigen, in welchen z.B. nur die Katastralmappe des Grundsteuerkatasters oder unzureichende bzw. widersprüchliche Behelfe zur Verfügung stehen. In solchen Fällen muß i.S.d. Rechtssicherheit jedenfalls auch der "ruhige Besitzstand" in die abwägende Beurteilung durch den fachlich kompetenten Verhandlungsleiter miteinbezogen werden können.

§ 25 Abs. 1 VermG sollte daher lauten:

"(1) In der Grenzverhandlung ist von den erschienenen beteiligten Eigentümern an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) sowie des ruhigen Besitzstandes der Verlauf der Grenzen festzulegen ..."

ad § 26 Abs. 3

Im Falle einer Mappenberichtigung hat die Niederschrift die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zu dem "seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf in der Natur" zu enthalten.

Dies ist praxisfremd, da viele Eigentümer mit dieser Bestimmung überfordert sein werden (z.B. Kauf eines Grundstückes vor einem 1/2 Jahr. Der neue Eigentümer weiß weder wann die letzte Vermessung stattgefunden hat, noch ob Veränderungen am Grenzverlauf stattgefunden haben).

Die Zustimmung der beteiligten Eigentümer zur Grenze anhand der vorhandenen Behelfe legitimiert den Planverfasser zur Durchführung der Mappenberichtigung. Aus diesem Grund hat Abs. 3 ersatzlos zu entfallen.

ad § 26 Abs. 4

Das Zitat "sowie die Bescheidzustellung gem. § 39 Abs. 7" hat zu entfallen, da der vorliegende Gesetzesentwurf keinen § 39 Abs. 7 enthält.

ad § 34

Im Hinblick auf den Grundsatz der Privatisierung und weil Vermessungen nach § 15 LiegTeilG, insbesondere aber nach § 13 LiegTeilG, sowie Grenzvermessungen zur Umwandlung nicht im öffentlichen Interesse, sondern ausschließlich im Interesse der jeweiligen Grundeigentümer liegen, sind diese Tätigkeiten nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer nicht Aufgabe der Vermessungsbehörde.

§ 34 VermG hat daher wie folgt zu lauten:

"Wenn im Sprengel eines Vermessungsamtes kein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen seinen Sitz hat, sind auf Antrag der Eigentümer Grenzvermessungen für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen

gen einschließlich der in §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 genannten Zwecke, sowie zum Zwecke der Umwandlung (§ 17 Z. 2) innerhalb zweier Jahre ab Antragstellung durchzuführen."

ad § 41 Abs. 1

Die Bundes-Ingenieurkammer begrüßt die in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf dargelegte Intention des Gesetzgebers, wonach Grenzfeststellungen gemäß § 41 in jenen Fällen anzuwenden sein werden, in denen anlässlich der Grenzverhandlung durch die Vermessungsbefugten eine Einigung der Eigentümer nicht erreicht werden konnte. Die Bundes-Ingenieurkammer vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß aus der derzeit vorliegenden Formulierung des § 41 diese Absicht des Gesetzgebers nicht eindeutig hervorgeht.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, folgenden Formulierungsvorschlag für § 41 Abs. 1 vorzulegen:

"(1) Aufgrund des Antrages eines Eigentümers gem. § 25 Abs. 2 ist die Feststellung streitiger Grenzen von nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücken vorzunehmen."

ad § 41 Abs. 2 1. Satz

Im Sinne der obigen Ausführungen zu § 41 Abs. 1 möge auch die Bestimmung des § 41 Abs. 2 1. Satz wie folgt geändert werden:

"(2) Die Grenzfeststellung hat an Hand der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne und andere) und unter Heranziehung der Niederschriften gemäß § 26 Abs. 2 zu erfolgen."

ad § 43 Abs. 4

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, wo der Auftrag zur Grenzvermessung nicht auf die Umwandlung eines Grundstückes abstellt, sondern nur auf die Feststellung eines Grenzverlaufs. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte für sämtliche Grenzvermessungen dasselbe Procedere gelten, weswegen die Formulierung

"(4) Grenzvermessungen sind gemäß § 36 durchzuführen. Ihnen hat eine Grenzverhandlung im Sinne der §§ 24 bis 26 voranzugehen; §§ 40 bis 44 AVG 1991 sind sinngemäß anzuwenden"

vorgeschlagen wird.

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen dieser Bestimmung, weisen wir schon jetzt darauf hin, daß eine Klarstellung dahingehend erforderlich ist, in welcher Form die "Ladung/Verständigung" zur Grenzverhandlung durch den Vermessungsbefugten zu erfolgen hat. Jedenfalls müßte eine eindeutige Regelung getroffen werden, die dem Vermessungsbefugten den Nachweis der rechtzeitig erfolgten "Ladung/Verständigung" zur Grenzverhandlung ermöglicht. Es wird ersucht, dies zumindest in den Erläuterungen zum Vermessungsgesetz anzuführen.

Wie schon zu § 3 Abs. 3 angeführt, ersucht die Bundes-Ingenieurkammer um eine entsprechende Ergänzung des § 43, damit die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 3 auch für die Zustellung durch Vermessungsbefugte sichergestellt ist.

ad § 43 Abs. 5

Die Bestimmung, wonach für Grundstücke, die bereits im Grenzkataster einverleibt sind, keine Zustimmungserklärung beigebracht werden muß, hat sich in der Praxis bewährt und soll auch im neuen Gesetz beibehalten bleiben.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um entsprechende Ergänzung des § 43 Abs. 5, damit für Grundstücke, die schon im Grenzkataster einverleibt sind, das neuerliche Beibringen einer Niederschrift entfällt.

ad § 52 Abs. 1 Z. 4

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um folgende Ergänzung dieser Bestimmung:

"4. Grundsteuerkataster zugeschrieben werden. In begründeten Fällen können auch andere Trennstücke des Grenzkatasters mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer Grundstücken des Grundsteuerkatasters zugeschrieben werden, wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist."

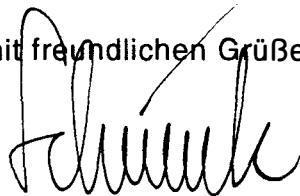
Begründung: Diese Erweiterung ist erforderlich, da ansonsten die Einhaltung anderer bundes- und landesgesetzlicher Regelungen sehr erschwert oder unmöglich wird.

3. ad Artikel II, Liegenschaftsteilungsgesetz

Nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer besteht kein Anlaß, die §§ 15 ff LiegTeilG zu ändern, die sich seit Jahrzehnten außerordentlich gut bewährt haben, um in bestimmten, gesetzlich genau definierten Ausnahmefällen auf einfachem und unbürokratischem Wege die Grundbuchsordnung herzustellen. Der vorliegende Novellierungsvorschlag würde das Verfahren nur unnötig komplizieren, einen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zusammenhängend wesentliche Mehrkosten verursachen und letztlich dazu führen, daß die Grundbuchsordnung in vielen Fällen gar nicht hergestellt wird. Dies ist jedoch im Interesse einer bürgernahen Verwaltung und im Sinne der Rechtssicherheit unbedingt zu vermeiden. Die Bundes-Ingenieurkammer schließt sich daher der ablehnenden Haltung der Bundesländer zu diesem Punkt vollinhaltlich an.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge im endgültigen Gesetzestext und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident